

Markt Heiligenstadt i.OFr.

Marktplatz 20 · 91332 Heiligenstadt



Niederschrift der öffentlichen Sitzung

<u>Gremium:</u>	Marktgemeinderat Heiligenstadt i. OFr.
<u>Sitzungsort:</u>	Turnhalle der Grundschule Heiligenstadt
<u>am:</u>	18.06.2020
<u>Beginn:</u>	18:00
<u>Ende:</u>	20:20
<u>Zahl der Mitglieder:</u>	17

Anwesend sind:

1. Bürgermeister

Herr Stefan Reichold

Mitglieder Marktgemeinderat

Herr Georg Bittel
Herr Bernd Büttner
Frau Elisabeth Dicker
Frau Cornelia Dorsch
Herr Christian Götz
Herr Thomas Hänchen
Herr Johannes Hösch
Herr Dieter Hümpfner
Herr Peter Kießkalt
Herr Matthias Kramer
Herr Michael Lottes
Herr Christian Ott
Herr Josef Pickel
Herr Karl-Heinz Potzel
Frau Eva-Katharina Schmidt
Frau Schenk Gräfin Monika von Stauffenberg

Verwaltung

Herr Rüdiger Schmidt

Entschuldigt:

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Vereidigung Feldgeschworene
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 12.05.2020 (öff. Teil)
- 3 Bebauungs- und Grünordnungsplan "Seniorenwohnheim an der Schirnaidler Straße" 1. Teiländerung - Markt Eggolsheim - Beteiligung als Sonstiger Träger öffentlicher Belange
- 4 Aufstellung Bebauungsplan "Bamberger Weg Erweiterung" - Markt Buttenheim - Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch
- 5 Bebauungs- und Grünordnungsplan "Tanzwiesen West" und 3. Änderung des Bebauungsplanes "Tanzwiesen" - Gemeinde Litzendorf - Beteiligung als Sonstiger Träger öffentlicher Belange
- 6 Wasserrahmenrichtlinie im Einzugsgebiet der Wiesent mit Nebengewässern; Vereinbarung zur Beplanung der anliegenden Gewässer
- 7 Auswechslung der Straßenbeleuchtung Oberngrub
- 8 Landschaftspflegemaßnahmen 2020 im Markt Heiligenstadt i.OFr.
- 9 Sonstiges
 - 9.1 Gemeinderundfahrt
 - 9.2 Klausurtagung
 - 9.3 Widmung eines weiteren Trauraumes in der Oertelscheune

Protokoll:

Öffentliche Sitzung

Bürgermeister Reichold bittet, den Punkt 9.3 „Widmung eines weiteren Trauraumes in der Oertelscheune“ als Tagesordnungspunkt zu setzen; dies wird einstimmig befürwortet.

Abstimmung: 17 : 0

1. Vereidigung Feldgeschworene

Im Gebiet des Marktes Heiligenstadt i.OFr. sind 24 Feldgeschworene tätig. Der Bürgermeister bedankt sich beim Obmann der Feldgeschworenen, Konrad Diestler, für das sehr gut funktionierende Feldgeschworenenwesen in der Gemeinde. Damit auch in Zukunft gewährleistet ist, dass ausreichend Feldgeschworene zur Verfügung stehen, müssen jüngere Menschen für das Feldgeschworenenamt, das ein kommunales Ehrenamt darstellt, gewonnen werden.

In Abstimmung mit dem Feldgeschworenenobmann konnten folgende Personen für das Feldgeschworenenamt gewonnen werden:

Reinhold Diestler, Traindorf 3
Nikolaus Möhrlein, Herzogenreuth 17
Hans Langenfelder, Leidingshof 7

Bürgermeister Reichold nahm bei den neuen Feldgeschworenen die Vereidigung vor. Er wünscht den neuen Feldgeschworenen alles Gute und bedankte sich für die Bereitschaft, dieses kommunale Ehrenamt zu übernehmen.

z.Kts.

2. Genehmigung der Niederschrift vom 12.05.2020 (öff. Teil)

Beschluss:

Gegen vorliegender Niederschrift bestehen keine Einwände; sie wird hiermit genehmigt.

Abstimmung: 17 : 0

3. Bebauungs- und Grünordnungsplan "Seniorenwohnheim an der Schirnaidler Straße" 1. Teiländerung - Markt Eggolsheim - Beteiligung als Sonstiger Träger öffentlicher Belange

Der Marktgemeinderat Eggolsheim hat am 26. November 2019 beschlossen, den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Seniorenwohnen II“ in Eggolsheim aufzustellen und damit Teilbereiche des rechtskräftigen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Seniorenwohnheim an der Schirnaidler Straße“ zum ersten Mal zu ändern. Der erstellte Entwurf in der Fassung vom 26. Mai 2020 wurde am 26. Mai 2020 gebilligt. Gemäß § 13b BauGB – Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren – handelt es sich um einen Bebauungsplan mit einer Grundfläche im Sinne des § 13b BauGB von weniger als 10.000m², durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB. Im vereinfachten Verfahren wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und Sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe zum Vorhandensein umweltbezogener Informationen und von der Zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Es sollen Flächen für ein allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt im Süden und Westen an den bebauten Ortskern, im Südosten an der Schirnaidler Straße und im Norden an die Brettig.

Folgende Grundstücke der Gemarkung Eggolsheim liegen im Geltungsbereich:
Fl.Nr. 435 ganz, Fl.Nr. 433, 434/1 und 230 teilweise.

Der Planentwurf liegt in der Fassung vom 26. Mai 2020 in der Zeit vom 05. Juni bis einschließlich 10. Juli 2020 im Rathaus des Marktes Eggolsheim öffentlich aus. Der Markt Heiligenstadt i.OFr. wird gebeten zu der Planfassung Stellung zu nehmen.

Beschluss:

Gegen den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Seniorenwohnen II“ und der 1. Teiländerung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Seniorenwohnheim an der Schirnaidler Straße“ des Marktes Eggolsheim bestehen keine Einwendungen.

Abstimmung: 17 : 0

4. Aufstellung Bebauungsplan "Bamberger Weg Erweiterung" - Markt Buttenheim - Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Um die städtebauliche Entwicklung im Hauptort Buttenheim zu leiten, beschloss der Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 04. November 2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bamberger Weg Erweiterung“. In der Sitzung am 13. Mai 2020 wurde der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 13. Mai 2020 gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Beteiligung durchzuführen.

Der Planstandort liegt am nordwestlichen Rand von Buttenheim und umfasst Grundstücke, bzw. Teilflächen (TF) von Grundstücken folgender Flur-Nummern der Gemarkung Buttenheim: 805 TF (Weg), 806 TF, 808 TF, 808/1 TF, 809 (TF), 810 TF (Graben), 839 TF (Weg), 843 TF, 844 TF (Weg), 845 (Graben), 846, 847, 848, 848/1, 849, 850 TF (Weg), 859 (Weg) und 951 TF (Seigendorfer Straße).

Die Bauleitplanung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Um die Bürgerschaft noch umfänglicher zu informieren und in den Planungsprozess einzubinden wurde ebenfalls in der Sitzung am 13. Mai 2020 beschlossen, mit dem Vorentwurf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen, auch wenn dies nach den Bestimmungen des § 13b BauGB nicht zwingend erforderlich wäre.

Der Marktgemeinderat Buttenheim beschloss in seiner öff. Sitzung vom 13. Mai 2020 für die oben genannte Bauleitplanung die frühzeitige Beteiligung durchzuführen. Der Markt Heiligenstadt i.OFr. wird gebeten in der Zeit vom 02. Juni bis 02. Juli 2020 mitzuteilen, ob Anregungen vorgebracht werden.

Beschluss:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes für das allgemeine Wohngebiet „Bamberger Weg Erweiterung“ bestehen aus Sicht des Marktes Heiligenstadt i.OFr. keine Einwendungen.

Abstimmung: 17 : 0

5. Bebauungs- und Grünordnungsplan "Tanzwiesen West" und 3. Änderung des Bebauungsplanes "Tanzwiesen" - Gemeinde Litzendorf - Beteiligung als Sonstiger Träger öffentlicher Belange

Der Gemeinderat von Litzendorf hat in seiner Sitzung vom 21. März 2017 beschlossen, einen Bebauungs- und Grünordnungsplan in Litzendorf gemäß § 2 Abs. 1 und § 8 und 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen und damit Teilbereiche des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Tanzwiesen“ zum 3. Mal zu ändern. Der Gemeinderat Litzendorf hat in seiner Sitzung vom 28. April 2020 den Satzungsbeschluss zum Entwurf Bebauungs- und Grünordnungsplan „Tanzwiesen – West“ und der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Tanzwiesen“ vom 18. September 2019 aufgehoben. Gründe für die Aufhebung sind erforderliche Anpassungen der Planung im Zentrum und im südlichen Bereich des Plangebietes hinsichtlich Erschließungsstraßen und Flächen für allgemeine Wohngebiete inklusive Baugrenzen. Außerdem soll ein Regenwasserrückhaltbecken in das Plangebiet integriert werden.

Der Gemeinderat Litzendorf hat außerdem in seiner Sitzung vom 28. April 2020 den vorliegenden Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Tanzwiesen – West“ und der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Tanzwiesen“, Litzendorf in der Fassung vom 28. April 2020 gebilligt.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat Litzendorf beschlossen, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB die Beteiligung der Behörden und Sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut durchzuführen.

Da der Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB beziehungsweise § 4 Abs. 2 BauGB geändert wurde, wird nach § 4a Abs. 3 BauGB bestimmt, das Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Der Bezeichnete Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht liegt in der Fassung vom 28. April 2020 in der Zeit vom 18. Mai 2020 bis einschließlich 01. Juli 2020 im Rathaus der Gemeinde Litzendorf aus.

Der Markt Heiligenstadt i.OFr. wird gebeten, zu den so bezeichneten Planfassungen vom 28. Mai 2020 bis spätestens 01. Juli 2020 Stellung zu nehmen (nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen).

Beschluss:

Gegen den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Tanzwiesen – West“ und der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Tanzwiesen“ der Gemeinde Litzendorf bestehen keine Einwendungen.

Abstimmung: 17 : 0

6. Wasserrahmenrichtlinie im Einzugsgebiet der Wiesent mit Nebengewässern; Vereinbarung zur Beplanung der anliegenden Gewässer

Die meisten unserer Gewässer befinden sich in keinen guten Zustand. Mit Einführung der EG-Wasserrahmenrichtlinie wurde seitens der europäischen Union eine Richtlinie geschaffen, die dem Schutz und der Revitalisierung unserer Gewässer dient. Ziel ist, die Gewässer wieder in einen guten Zustand zu entwickeln, sodass sie sowohl einer Vielzahl von Pflanzen und Tieren als Lebensraum dienen als auch dem Menschen Erholung und Erlebnis bieten.

Die Vorgehensweise

Zur Erreichung des Ziels wird schrittweise vorgegangen. Im ersten Schritt wurde das Fließgewässernetz in kleinere Einheiten unterteilt, welche ein oder mehrere Gewässer bzw. Gewässerabschnitte umfassen können. Diese Einheiten werden als Flusswasserkörper bezeichnet. Im nächsten, nun anstehenden Schritt müssen für jeden Flusswasserkörper sogenannte Umsetzungskonzepte erarbeitet werden. Darin werden geeignete Wasserbauliche Maßnahmen, die sich zur Verbesserung des Lebensraums anbieten, aufgezeigt und gesamtheitlich in Karten dargestellt.

Es handelt sich bei einem Umsetzungskonzept um eine rein konzeptionelle Fachplanung, in welcher geeignete Maßnahmen aufgezeigt werden ohne eine flurstücksscharfe Darstellung. Ein Anspruch oder unmittelbare Verpflichtung, die dargestellten Maßnahmen zur realisieren, besteht nicht.

Zuständig für die Erstellung der Umsetzungskonzepte ist grundsätzlich der jeweils zuständige Ausbau- und Unterhaltungspflichtige. An Gewässern erster und zweiter Ordnung ist der Freistaat Bayern, an Gewässern dritter Ordnung sind es die Kommunen.

Vorgehensweise im Einzugsgebiet der Wiesent

Das Einzugsgebiet der Wiesent mit ihren Nebengewässern erstreckt sich die Zuständigkeitsbereiche der Wasserwirtschaftsämter Kronach und Hof. Am Wasserwirtschaftsamt Hof wurde eine Projektstelle mit der Aufgabe geschaffen, ämterübergreifend die Umsetzungskonzepte zu erstellen. Dabei sollen auch die Gewässer dritter Ordnung berücksichtigt werden. Voraussetzung ist die Zustimmung der betroffenen Kommunen. Es ist daher beabsichtigt eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Wasserwirtschaftsamt Kronach und dem Markt Heiligenstadt i.OFr. zu schließen. Sie dient vor allem dem Zweck, dass der Freistaat Bayern Planungen an Gewässern dritter Ordnung übernehmen kann, für die eigentlich die anliegenden Kommunen zuständig wären. Die beteiligten Kommunen erklären sich damit einverstanden, dass der Freistaat Bayern die Planungen für die betroffenen Strecken an Gewässern dritter Ordnung mit in die Umsetzungskonzepte aufnimmt und auf ihrem Gemeindegebiet planerisch tätig ist. Der Freistaat Bayern übernimmt die Kosten für die Erstellung der Umsetzungskonzepte. Die Kommunen werden nicht an den Kosten beteiligt. Die vorliegende Vereinbarung beinhaltet den Leinleiterbach. Vorhabensträger ist der Freistaat Bayern. Der Freistaat Bayern erstellt die Umsetzungskonzepte für die Wiesent und ihre Nebengewässer. Bei den Nebengewässern werden auch die Gewässerstrecken in die Planungen einbezogen, an denen der Markt Heiligenstadt i.OFr. ausbau- und unterhaltungspflichtig ist, das sind ca. 9,1 Kilometer. Gemäß § 2 übernimmt die Kosten für die Erstellung der Umsetzungskonzepte der Freistaat Bayern; der Markt Heiligenstadt i.OFr. wird nicht an den Kosten beteiligt. Gemäß § 3 übernimmt das Wasserwirtschaftsamt Hof und Kronach die Erstellung der Umsetzungskonzepte. Gemäß § 5 erlischt die Vereinbarung, wenn nicht spätestens 5 Jahre nach Unterzeichnung mit der Umsetzung des Gesamtvorhabens nach § 1 Abs. 1 begonnen wurde.

Sobald die Vereinbarung abgeschlossen ist, werden Ortseinsichten und Begehungen durchgeführt, um genauere Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten zu bekommen. Die Vorstellungen und Interessen des Marktes Heiligenstadt i.OFr. sollen bestmöglichst berücksichtigt werden. Bei der Erarbeitung der Umsetzungskonzepte wird das Wasserwirtschaftsamt auf den Markt Heiligenstadt i.OFr. rechtzeitig zugehen.

Das bedeutet, dass in dem Umsetzungskonzept entsprechende Maßnahmen enthalten sein werden, die sinnvoll und ökologisch geeignet sind. Die Umsetzung der Maßnahmen können nur durch einen separaten Wasserrechtsbescheid erfolgen.

Beschluss:

Mit der vorgelegten Vereinbarung besteht grundsätzlich Einverständnis; jedoch muss mit aufgenommen werden, dass der Markt Heiligenstadt i.OFr. keinerlei rechtliche Verpflichtungen eingeht, entsprechende Maßnahmen entsprechend umzusetzen und zu finanzieren.

Abstimmung: 17 : 0

7. Auswechslung der Straßenbeleuchtung Oberngrub

Die Breitband Markt Heiligenstadt i.OFr. GmbH wird in diesem Jahr noch das Breitband in Oberngrub verlegen. Aus diesem Grund wurde Kontakt mit Bayernwerk aufgenommen und nachgefragt, ob es nicht möglich ist, gleichzeitig die Erdverkabelung mit durchzuführen. Durch die bauliche Maßnahme der Glasfaserverlegung könnte ein Synergieeffekt geschaffen werden, wonach Bayernwerk die Stromkabel entsprechend mit in einen Graben verlegt. Grundsätzlich sind die Bayernwerke bereit, diesen Weg mit zu gehen. Jedoch muss in der ganzen Ortschaft Oberngrub die komplette Straßenbeleuchtungsanlage umgebaut werden. Es werden dadurch sämtliche Überspannungsleitungen abgebaut und in den Boden mit verlegt. Es müssen elf Brennstellen abgebaut und ca. 1.000 Meter Straßenbeleuchtung Freileitung verlegt werden. Gleichzeitig müssen 28 neue Brennstellen und ca. 1.900 Meter Straßenbeleuchtungskabel verlegt werden. Zwei Brennstellen können umgerüstet werden. Der Vertragsentwurf mit Bayernwerk vom 04.06.2020 über 66.835,17 € liegt der Verwaltung vor. Die Kosten sind im Haushalt 2020 enthalten.

Beschluss:

Dem vorgelegten Vertragsentwurf der Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg, vom 04.06.2020 zu einem Gesamtbetrag von 66.835,17 € wird zugestimmt.

Abstimmung: 17 : 0

8. Landschaftspflegemaßnahmen 2020 im Markt Heiligenstadt i.OFr.

In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Bamberg wurden bei der Regierung von Oberfranken Mittel für die Landschaftspflege im Landkreis Bamberg beantragt. Die Pflegemaßnahmen sind notwendig, um den Zustand der ökologischen Flächen im Landkreis Bamberg zu erhalten. Hierbei handelt es sich vor allem um die Pflege von Trockenrasen und Feuchtflächen, die bereits seit einigen Jahren offengehalten werden. Die Förderung durch den Freistaat Bayern beträgt 90%. Laut Satzung des Landschaftspflegeverbandes teilen sich der Landkreis Bamberg und die betreffende Gemeinde nicht durch Fördermittel gedeckten Restkosten, dies wären für den Markt Heiligenstadt i.OFr. 5% der Gesamtkosten.

Folgende Projekte können in unserem Gemeindegebiet durchgeführt werden:

Projekt	Veranschlagte Gesamtkosten	Maßnahmenbezogener Mitgliedsbeitrag	Prozentualer Eigenanteil
Dolletsberg – Beweidung	1.767,12	88,36	5%
Am Brunnen – Beweidung	853,08	42,65	5%
Sperr – Beweidung	1.179,12	58,96	5%
LB Herzogeneuth- Beweidung	1.554,60	77,73	5%
NSG Leidingshofer Tal	9.247,87	462,39	5%
LB Herogenreuth – Nachpflege	2.841,58	142,08	5%
Heroldsmühlleite	9.853,20	492,66	5%
Summe	27.296,57		
Voraussichtlicher Maßnahmenbezogener Mitgliedsbeitrag		1.364,83 = 5%	

Der maßnahmenbezogene Mitgliedsbeitrag wird in der Regel erst im nächsten Jahr, also im Jahr 2021, fällig.

Beschluss:

Mit den vorgeschlagenen Projekten im Gebiet der Marktgemeinde besteht Einverständnis. Die Kosten in Höhe von 1.364,83 € sollen im Haushalt 2021 berücksichtigt werden.

Abstimmung: 17 : 0

9. Sonstiges

9.1. Gemeinderundfahrt

Am 27. Juni wird der Marktgemeinderat Heiligenstadt i.OFr. eine Gemeinderundfahrt vornehmen. Hierbei sollen wichtige Betriebspunkte der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und die derzeit laufenden Baumaßnahmen besichtigt werden. Zu diesem Termin werden auch die beauftragten Ingenieurbüros mit vor Ort sein, um die Maßnahmen entsprechend vorzustellen. Eine entsprechende Einladung mit Ablaufplan wird noch an alle Marktgemeinderäte verschickt.

z.Kts.

9.2. Klausurtagung

Bürgermeister Reichold und Geschäftsleiter Schmidt haben sich darauf verständigt, dass eine Klausurtagung mit dem Marktgemeinderat stattfinden soll. Hierbei werden alle investiven Maßnahmen und der bereits beschlossene Haushalt für das Haushaltsjahr 2020 noch einmal vorgestellt. Auch hierzu erfolgt eine gesonderte Einladung.

z.Kts.

9.3. Widmung eines weiteren Trauraumes in der Oertelscheune

In der Oertelscheune im Obergeschoss sollen in Zukunft standesamtliche Trauungen möglich sein. Die Räumlichkeiten in der Oertelscheune eignen sich sehr gut für standesamtliche Trauungen. Von der Größe her, wird genügend Platz geboten um die Amtshandlung auch während der Corona-Pandemie mit bis zu 10 Personen durchzuführen. Es kann der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.

Um die Trauung durchführen zu können, ist eine Widmung der Räumlichkeit erforderlich. Hierzu muss die Standesamtsaufsicht (Landratsamt Bamberg) ihre Zustimmung erteilen.

Für die Nutzung der Oertelscheune für eine standesamtliche Trauung soll eine Benutzungspauschale in Höhe von 100 Euro berechnet werden.

Zur Info:

Wo?	Preis
Rathaus (Sitzungssaal)	-
Biedermeierzimmer (Schloss Greifenstein)	275,-€ Raummiete
„Salettl“ im Schlosspark	mit Bestuhlung: 350,-€ (ohne Hussen)
Unter freiem Himmel	400,-€ (mit Hussen)

Beschluss:

Die Oertelscheune wird als weiterer Trauraum gewidmet. Die Zustimmung ist bei der zuständigen Standesamtsaufsicht einzuholen. Für die Nutzung der Oertelscheune wird eine Pauschale von 100 € erhoben.

Abstimmung: 17 : 0

Vorsitzender

Schriftführer

**Stefan Reichold
1. Bürgermeister**

**Rüdiger Schmidt
Geschäftsleiter**